

# **CH-INFO:** FAHREN MIT KLEINBUSSEN ÜBER 9 SITZPLÄTZE

## **Führerausweis-Check:** → Grundsätzlich:

Ab. 1.09.2013 benötigen auch in der Schweiz alle Fahrer von Kleinbussen ab 10 Sitzplätze den Fähigkeitsausweis. Der Alte „blaue“ Führerausweis mit „D2“ ist in der EU nicht anerkannt und wird nicht akzeptiert.

PW, Nutzfahrzeuge und Busse bis 8+1 Sitzplätze <

KAT B

Kleinbusse ab 10 Stizplätze bis 3.5T GG

KAT D1+“Code106“ -3.5T „alt=D2“

Gesellschaftswagen bis 16+1 Sitzplätze (Merc-Sprinter = 5.8T GG)

KAT D1 ohne Gewichtsbeschränkung

(Wer vor 2003 den Führerausweis erworben hat bekam „D1“ geschenkt)

Es wird keine Unterscheidung gemacht zw. berufsmässig oder nicht berufsmässig bzw. bezahlt oder unentgeltlich.

## **AUSNAHMEN → die KEINEN Fähigkeitsausweis erfordern:**

**1)Für private Fahrten** (was auch immer das bedeutet → „**Scheiben von ASA:** *Aus unserer Sicht erstreckt sich die persönliche Verbundenheit nicht nur auf die Verwandtschaft sondern auch auf den Freundeskreis. Was die Polizeikontrollen betrifft, müssen wir erst mal abwarten wie die Kontrollen umgesetzt werden. Der Lenker muss den Beweis erbringen warum der Personentransport unter die Ausnahmen nach Art 3 CZV fällt.*

**2)Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h, Militär, Polizei, Feuerwehr, Zollverwaltung, Zivilschutz, für Probe- oder Überführungsfahrten, in Notfällen oder für Rettungsmassnahmen, für Lern-, Übungs- oder Prüfungsfahrten, im werkinternen Verkehr.**

### **BEISPIELE:**

- Als Fahrten zu privaten Zwecken gelten Personentransporte, mit denen der Fahrzeugführer unabhängig vom Zweck der Fahrt auch persönlich verbunden ist. (Familien-Vereins-und Verbandsmitglied, Hochzeitsfahrt von Familien-Mitgliedern oder nahestehenden Person)  
**Beweis muss erbracht werden:** Familienbüchlein, Mitgliederausweis, Spielerpass, Matchblatt Mannschaftskarte usw. „Excel-Tabelle reicht nicht!!!“
- Ein Ausflug mit eigenem Personal (Chef + Mitarbeiter fährt) gilt als Privatfahrt. Führt eine andere Person muss der Führer den Fähigkeitsausweis besitzen. (persönliche Verbundenheit fehlt)

**Gem. Chauffeur-Zulassungs-Verordnung „CZV“: Fähigkeitsausweis ZWINGEND benötigt für:**

### **BEISPIELE:**

- Shuttle-Betriebe, Transfer-Transporte z.B. Flughafen, Hotel, Kursort, brauchen den Fähigkeitsausweis, da in der Regel keine persönliche Verbundenheit besteht.
- Schülertransporte, Schulreisen, Klassenlager: Der Fähigkeitsausweis ist für alle Schülertransporte nötig. Auch wenn sie ausserhalb der Schule durchgeführt werden. Finden der Konzertbesuch, die Schulreise oder das Klassenlager unter Aufsicht der Schule statt. Die Fahrten können deshalb nicht als Fahrten zu privaten Zwecken bezeichnet werden, auch wenn der Lehrer oder die Begleitperson die Schüler persönlich kennen.
- Arbeiter-und Behindertentransporte, Transfers zu Baustellen oder Fahrten zum Arbeitsort (auch unentgeltliche und vor offiziellem Arbeitsbeginn)
- Betriebsausflüge mit Kundschaft sind „keine“ Privatfahrten und benötigen immer einen Fähigkeitsausweis.

Wer ohne den vorgeschriebenen Fähigkeitsausweis Personen oder Gütertransporte durchführt, wird mit Busse von bis zu Fr. 10000.-- bestraft und muss den Wagen stehen lassen.

Die ermittelten Ausführungen sind nach bestem Wisse + Gewissen zusammengestellt. Da noch Erfahrungen in der Umsetzung + Rechtsprechung fehlen, können wir keine Gewähr auf absolute Richtigkeit und Vollständigkeit bieten.

Wichtige Infos/Links: [www.cambus.ch](http://www.cambus.ch), [www.busmiete.ch](http://www.busmiete.ch), [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch), [www.sz.ch/verkehrsamtsamt](http://www.sz.ch/verkehrsamtsamt) „Aktuell“)

Gelesen/Verstanden → Kunde/Lenker: Datum: ..... Visum: .....

Version/07.08.2013: Auto Heinzer AG, Bahnhofstr. 160, 6423 Seewen 041/8111122 [www.heinzermietwagen.ch](http://www.heinzermietwagen.ch)

## **Grundsatzinformationen:**

Der Fähigkeitsausweis ist in der EU schon ab 09.2008 obligatorisch. Generell sind alle Vorschriften identisch mit der CH-Regelung „siehe 1.Seite“. Damit keine unnötigen Probleme riskiert werden, weisen wir darauf hin, dass die Ausnahmen in der EU möglicherweise anders interpretiert werden. Was wir in Erfahrung bringen konnten haben wir nachfolgend aufgelistet. Wir empfehlen vor Fahrten ins Ausland bei der zuständigen ausländischen Behörde zusätzliche Informationen einzuholen.

**§18 Ausnahmen gemäß Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) 3821/85** Gemäß Artikel 13 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und Artikel 3 Abs.2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 werden im Geltungsbereich des Fahrpersonalgesetzes folgende Fahrzeugkategorien von der Anwendung der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgenommen: →Unter anderem: **Punkt 9**. Fahrzeuge mit zehn bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nicht gewerblichen Personenbeförderung verwendet werden.

Grenzüberschreitende Fahrten sind schwer als Privatfahrten zu beweisen.

Excel-Listen gelten nicht als Beweis, es muss ein offizieller Vereinsausweis oder Dokument vorliegen.

Im Ausland untersteht man immer der ARV-Pflicht (Arbeits-und Ruhezeitverordnung) „mit Fahrtenschreiber!“

Bei analogem Fahrtenschreiber ist trotzdem eine Fahrerkarte mitzuführen.

Der Fahrtenschreiber muss bedient werden. Fahrerkarte oder Tachoscheibe müssen eingesteckt/ingelegt sein. Lenkzeiten, Pausen und Ruhezeiten müssen eingehalten werden.

Die Fahrten müssen unentgeltlich sein, sonst ist eine Transportlizenz erforderlich.

Bei Verkehrskontrollen ist unter anderem vorzuweisen:

Tachoscheibe des laufenden Tages und Tachoscheiben der vorausgehenden 28 Kalendertage.

Fahrerkarte, genügend leere Tachoscheiben und Druckerpapier (bei elektr. Aufzeichnung)

Tätigkeitsbescheinigung der vorausgehenden 28 Kalendertragen (egal welche Arbeit getätigt wurde)

Auch auf Autobahnen Höchstgeschwindigkeit Max. 100km/h.

Wichtige Infos / Links:

ARV1 <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950157/201201010000/822.221.pdf>

EU §18 [http://www.gesetze-im-internet.de/fpersv/\\_18.html](http://www.gesetze-im-internet.de/fpersv/_18.html)

CH-Infos [www.cambus.ch](http://www.cambus.ch), [www.busmiete.ch](http://www.busmiete.ch), [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch), [www.sz.ch/verkehrsamt](http://www.sz.ch/verkehrsamt) „Aktuell“

Wer ohne den vorgeschriebenen Fähigkeitsausweis Personen oder Gütertransporte durchführt, wird mit Busse von bis zu Fr. 10000.-- bestraft und muss den Wagen stehen lassen.

Wir sind der Meinung die ermittelten Ausführungen sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Da noch Erfahrungen in der Umsetzung und Rechtsprechung fehlen, können wir keine Gewähr auf absolute Richtigkeit und Vollständigkeit bieten.

Gelesen/Verstanden → Kunde/Lenker: Datum: ..... Visum: .....